
Nürnberger Pflegekonferenz – Geschäftsordnung gemäß § 49 AVSG

Präambel

Durch Landesgesetzgebung haben die Landkreise und kreisfreien Gemeinden in Bayern die Möglichkeit erhalten, zur Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse nach § 8a Abs. 3 SGB XI einzurichten (Art. 77a Abs. 2 AGSG). Bedingung hierfür ist die Erarbeitung und der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 49 AVSG).

Die Nürnberger Pflegekonferenz besteht bereits seit 1995. Die Akteure begrüßen die landesgesetzliche Regelung und begreifen sie als Chance, die Pflegekonferenz als regionalen Ausschuss im Sinne des Gesetzes weiterzuentwickeln.

§ 1 Ziele und Aufgaben der Pflegekonferenz

- (1) Ziel der Pflegekonferenz ist es, die Kooperation und Mitwirkung aller im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen Alter und Pflege Tätigen sowie der Betroffenen und deren Angehörigen zu gewährleisten und zu fördern. Damit soll dazu beigetragen werden, eine leistungsfähige, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre pflegerische Versorgung der Nürnberg Bevölkerung, einschließlich der notwendigen ergänzenden Hilfen (z.B. für pflegende Angehörige) sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die Pflegekonferenz zielt darüber hinaus darauf ab, die Attraktivität des Arbeitsfeldes Pflege zu erhöhen.
- (2) Aufgabe der Pflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung sowie quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen pflegeunterstützenden Hilfen. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Informationsaustausch und Vernetzung der Beteiligten;
 - Mitwirkung an der kommunalen Pflegebedarfsplanung;
 - Mitwirkung an der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen;
 - Empfehlungen zu bedarfsorientierten und zielgruppenspezifischen Planungen und zum Aufbau ortsnaher Versorgungsstrukturen;
 - Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige mit Quartiersöffnung;
 - Mitwirkung bei der Weiterentwicklung pflegepräventiver Angebote im Rahmen der offenen Seniorenarbeit;
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Leistungsangeboten, auch an den Schnittstellen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs;
 - Beiträge zur Bekanntmachung der generalistischen Pflegeausbildung und Gewinnung zukünftiger Fach- und Hilfskräfte sowie zur Stärkung der gesellschaftlichen Wertschätzung für das Berufsfeld Langzeitpflege.

§ 2 Mitglieder/Zusammensetzung der Pflegekonferenz

- (1) Die Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Gruppen, die auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der Versorgung in der häuslichen, ambulanten, teilstationären und stationären Langzeitpflege in Nürnberg beteiligt sind.

-
- (2) Die Mitglieder der Pflegekonferenz werden von der Geschäftsführung gemäß § 3 anhand der bisherigen Teilnehmerliste vorgeschlagen. Die benannten Mitglieder legen namentlich eine feste Stellvertretung fest, die im Verhinderungsfall teilnimmt.
- (3) Interessensbekundungen für Neumitgliedschaften in der Pflegekonferenz sind bei der Geschäftsführung (Seniorenamt) anzuzeigen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der/die Vorsitzende. Alle eingegangenen Interessensbekundungen sowie die Entscheidung werden den Mitgliedern in der Folgesitzung zur Kenntnis gegeben und erläutert. Die Pflegekonferenz kann per Beschluss gemäß § 5 Abs. 2 eine abweichende Entscheidung über die Mitgliedschaft treffen. Die Pflegekonferenz kann Mitgliedschaften in begründeten Einzelfällen auch entziehen; hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (4) Alle Mitglieder der Pflegekonferenz sind stimmberechtigt.
- (5) Der/die Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Pflegekonferenz ist die Referentin bzw. der Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg. Vertreterin bzw. Vertreter ist die Leiterin bzw. der Leiter des Seniorenamtes der Stadt Nürnberg.
- (2) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz wird vom Seniorenamt wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
- Erstellung und Abstimmung der Tagesordnung
 - Erstellen und Versenden der Einladungen
 - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
 - Protokollführung
 - Berichterstattung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention gemäß § 49 AVSG.
 - Information und Einbindung der kommunalen Gremien (insbesondere des Stadtrats und seiner Ausschüsse).
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung wird jeweils 2 Wochen vor der Sitzung per E-Mail übermittelt.

§ 4 Sitzungen und Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Pflegekonferenz finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Terminplanung für die Sitzungen wird den Mitgliedern der Pflegekonferenz rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind nicht öffentlich.
- (2) Die Pflegekonferenz wird mindestens einmal im Jahr als Präsenzversammlung der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 durchgeführt. Eine Sitzung pro Jahr kann auf Vorschlag der Geschäftsführung als Online-Konferenz durchgeführt und für die Fachöffentlichkeit geöffnet werden. Hierzu werden neben den benannten Mitgliedern alle Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege in Nürnberg eingeladen. Beschlüsse werden in Präsenzsitzungen oder in Ausnahmefällen durch schriftlichem Umlaufbeschluss (Textform per E-Mail) gefasst; letztere können in einer Online-Konferenz vorberaten werden.
- (3) Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung der Landesverbände der Pflegekassen an einer Sitzung pro Jahr.

(4) Die Mitglieder der Pflegekonferenz berichten in den Sitzungen über Themen aus ihren eigenen Arbeitszusammenhängen, soweit sie Auswirkungen auf die pflegerische Infrastruktur in Nürnberg haben.

(5) Die Nürnberger Pflegekonferenz kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen der pflegerischen Versorgung in Nürnberg bilden.

§ 5 Empfehlungen der Pflegekonferenz

(1) Die Nürnberger Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Sie kann Empfehlungen für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur beschließen. Die Empfehlungen besitzen für die Mitglieder keine rechtlich bindende Wirkung.

(2) Die Nürnberger Pflegekonferenz ist mit den tatsächlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(3) Empfehlungen der Nürnberger Pflegekonferenz werden über die Geschäftsführung an jeweilige Adressaten sowie an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention weitergeleitet.

(4) Empfehlungen der Nürnberger Pflegekonferenz werden auf der Homepage des Seniorenamtes veröffentlicht.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Pflegekonferenz vorgeschlagen werden.

(2) Eine Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gemäß § 2 für diesen Vorschlag stimmen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach entsprechendem Beschluss der Nürnberger Pflegekonferenz mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Dieser Beschluss sowie die Geschäftsordnung wird dem Bayerischen Ministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention angezeigt.

05.08.2024

Ref.V/Seniorenamt